

Satzung zur Vergabe des Architekturpreises der Stadt Freiberg zur Förderung der Baukultur vom 09.12.2015

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) hat der Stadtrat der Stadt Freiberg in seiner Sitzung am 03.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Stadt Freiberg und die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG Investment & FinanzCenter Freiberg (im Folgenden Deutsche Bank Freiberg genannt) vergeben vom Jahre 2016 an den Architekturpreis der Stadt Freiberg zur Förderung der Baukultur (im Folgenden Architekturpreis genannt). Diese Auszeichnung soll zur Förderung der Baukultur im Turnus von 2 Jahren im Wechsel mit dem Freiberger Sanierungspreis verliehen werden.

Der Architekturpreis soll dazu beitragen, innovative Gestaltungsqualität der baulichen Umwelt zu vermitteln und Maßstäbe für die Lösung von Bauaufgaben zeitgenössischer Architektur zu setzen.

Vorbildlich gelungene Bauvorhaben sollen unter den in § 4 genannten Gesichtspunkten in der Stadt Freiberg eine besondere Anerkennung erhalten.

- (2) Der Architekturpreis kann an Bauherren als Einzelpersonen oder als Gruppe verliehen werden. Der Architekturpreis ist ein Geldpreis in Höhe 1.500 Euro in Verbindung mit einer Urkunde und einer Plakette aus Porzellan.
- (3) Der Architekturpreis ist nicht teilbar. Ein Anspruch auf den Architekturpreis besteht

§ 2

Der Oberbürgermeister überreicht den Architekturpreis zusammen mit einem Vertreter der Deutschen Bank Freiberg und enthüllt die Plakette am ausgezeichneten Objekt am Sächsischen Tag der Architektur. Die Begründung der Jury ist als Laudatio vorzutragen.

§ 3

- (1) Natürliche und juristische Personen können Bauten, die sich in der Stadt Freiberg befinden und deren Fertigstellung nicht länger als 5 Jahre zurückliegt, für den Architekturpreis vorschlagen. Ein Objekt darf nicht mehr als zweimal vorgeschlagen werden. Die Vorschläge sind in schriftlicher Form mit Begründung an den Oberbürgermeister bis zum 31.03. des laufenden Jahres einzureichen.
- (2) Der Oberbürgermeister leitet die Vorschläge an die Jury zur Vergabe des Architekturpreises weiter.

- (3) Die Jury setzt sich zusammen aus
- dem Bürgermeister für Stadtentwicklung und Bauwesen der Stadt Freiberg – Vorsitzender
 - dem Leiter der Deutschen Bank Freiberg - stellv. Vorsitzender
 - dem Leiter des Stadtentwicklungsamtes
 - dem Sachbearbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde
 - einem Mitglied des Bau- und Betriebsausschusses des Stadtrates
 - einem Mitglied des Kulturausschusses des Stadtrates
 - einem Vertreter des Freiberger Altertumsvereins
 - einem freischaffenden Architekten als Sachverständigen.

§ 4

- (1) Aus den eingegangenen Vorschlägen ermittelt die Jury in nichtöffentlicher Sitzung einen Preisträger.
- (2) Hauptbewertungskriterien sind
- architektonisch-gestalterische Qualität
 - städtebauliche und stadträumliche Qualität / Einbindung in die Umgebung
 - landschaftsarchitektonische und freiraumplanerische Qualität
 - Qualität im Kontext zum kulturellen Erbe
 - Qualität in Bezug auf das nachhaltige Bauen

Die Reihenfolge der Aufzählung stellt keine Rangfolge dar.

§ 5

- (1) Die Deutsche Bank Freiberg stellt im Turnus von 2 Jahren 1.000 Euro, die Stadt Freiberg im Turnus von 2 Jahren 500 Euro und die Porzellanplakette für den Architekturpreis bereit.
- (2) Die für die Preisvergabe notwendigen Mittel sind in den Haushaltsplan der Stadt Freiberg einzustellen.

§ 6

Der Bauherr des ausgezeichneten Objektes soll das Gebäude in geeigneter Form im Jahr der Preisverleihung zum Sächsischen Tag der Architektur der Öffentlichkeit präsentieren.

§ 7

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Freiberg, 09.12.2015

Sven Krüger
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Freiberg vom 28.12.2015